

# Compliance-Management-Systeme und Haftungsvermeidung



## M&A im Streit

bei Pöllath & Partner  
am 08. November 2012  
in München

# Compliance-Management-Systeme und Haftungsvermeidung

## Woraus ergibt sich Notwendigkeit des Handelns ?

Es gibt (noch) keine explizite gesetzliche Pflicht für Einrichtung eines Compliance Management-Systems (“CMS”). Aber:

- Es gilt der Maßstab „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“ und der fordert Einhalten der üblichen Standards
- CMS wird zum Standard (z.B.: Prüfungsstandard des IDW PS 980)
- CMS dient der Vermeidung jeder Art von Wirtschaftskriminalität aus dem Unternehmen heraus
- Verbreitete Forderung von Großunternehmen an Lieferanten, Verbänden, etc.
- Haftungsrisiko für Unternehmen und Geschäftsleitungen
- Vorteile im Wettbewerb, bei Finanzierung und Versicherung

# Compliance-Management-Systeme und Haftungsvermeidung

## Gesetzliche Regelungen

§ 91 Abs. 2 AktG	Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen (Überwachungssystem einrichten), um Fortbestand der AG gefährdende Entwicklungen früh zu erkennen.
Legalitätsprinzip	Rechtmäßiges Handeln (einschließlich entsprechender Pflicht zur Kontrolle)
§§ 76, 93 AktG, 43 GmbHG	Pflicht zur Abwendung vermeidbarer Schäden von der Gesellschaft;
§§ 30, 130 OWiG	Unterlassen von Aufsichtsmaßnahmen, die erforderlich sind, um Gesetzesverstöße zu verhindern.
§§ 33 WpHG, § 25 a KWG, § 64 a VAG	Spezialgesetze mit Regelungen zur Art der Compliance Organisation
Foreign Corrupt Practices Act	Vermeidung von Auslandskorruption und Einführung geeigneter Buchführung, CMS wird vorausgesetzt
UK Bribery Act	Vermeidung Korruption im In- und Ausland, Unternehmen kann Haftung durch CMS vermeiden

# Compliance-Management-Systeme und Haftungsvermeidung

## Compliance Management System – Warum im M&A Zusammenhang wichtig?

- Existenz eines CMS ist im Falle der Veräußerung oder bei der Gründung von Joint Ventures ein wertbildender Faktor
- Ein CMS erleichtert die Vorbereitung der Due Diligence, da Informationen über Verträge, Geschäftspartner, etc. organisiert zur Verfügung stehen;
- Strafverfolgungsbehörden erwarten eine Compliance Due Diligence (in den USA das DOJ und die SEC, in GB das SFO)
- In den letzten Jahren handelte es sich bei den großen Verfahren in den USA meist um Rechtsnachfolgerhaftung bei Unternehmen wie Tyco, Alcatel, General Electric, etc.

# Compliance-Management-Systeme und Haftungsvermeidung

## Haftung des Unternehmens

1. Bußgeld bis € 1 Mio. (soll auf € 10 Mio. erhöht werden), in USA und UK keine Obergrenze;
2. Abschöpfung des gesamten Ertrags aus dem Geschäft (Rechtsprechung will in einigen Fällen sogar den gesamten Umsatz)
3. Schmiergeldzahlungen sind kein steuerlich anerkannter Aufwand, in aller Regel Steuernachzahlungen
4. Zahlung von Schadensersatz an Kunden oder Wettbewerber
5. Ausschluß von Ausschreibungen
6. Reputationsverlust und zukünftiges Geschäft erschwert

Für

- gesetzeswidrige Verhalten der Mitarbeiter
- Organisationsmängel des Managements.

# Compliance-Management-Systeme und Haftungsvermeidung

## Haftung der Geschäftsleitung

1. Strafrechtliche Verantwortlichkeit für Straftaten von Mitarbeitern, wenn die Geschäftsleitung Kenntnis hatte oder hätte haben können
2. Geldbuße, wenn die Geschäftsleitung den Betrieb nicht so organisiert hat, dass diese das Fehlverhalten hätte verhindern können (z.B. Compliance Programm)
3. Schadensersatzpflicht gegenüber dem Unternehmen
4. Arbeitsrechtliche Maßnahmen

Für

- gesetzeswidriges Verhalten von Mitarbeitern und/oder
- Organisationsmängel

# Compliance-Management-Systeme und Haftungsvermeidung

## Maßnahmen zur Haftungsvermeidung bei M&A

- Pre-Acquisition Compliance Due Diligence
- Vertragliche Vorkehrungen in Covenants, Reps & Warranties, Bedingung für Closing
- Verpflichtung des Verkäufers, eine Prüfung nach IDW PS 980 selbst durchzuführen
- Post-Signing Compliance Due Diligence
- Post-Closing Compliance Risk Assessment
- Implementierung eines Compliance Management Systems

# Compliance-Management-Systeme und Haftungsvermeidung

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**



**Dr. Thomas Altenbach**

Sofienstrasse 21  
69115 Heidelberg

T: 06221 434 16 70

M: 0173 544 12 58

[altenbach@cmm-compliance.com](mailto:altenbach@cmm-compliance.com)

[www.cmm-compliance.com](http://www.cmm-compliance.com)

# Compliance-Management-Systeme und Haftungsvermeidung



## Dr. Thomas Altenbach

- 1983 Studium der Rechtswissenschaften in Bonn
- 1985 Wissenschaftlicher Mitarbeiter Universität Bonn
- 1988 Wehrdienst im juristischen Dienst des BMVg
- 1989 Referendariat in Krefeld
- 1993 Anwalt bei Grüter Rechtsanwälte, Duisburg,
- 1995 Tengemann-Gruppe, Mülheim/Ruhr
- 2002 Babcock Borsig AG, Oberhausen
- 2003 Evonik Konzern, Essen
- 2008 Daimler AG, Stuttgart
- 2012 Gründung Compliance Management GmbH